

DER BUNDESMINISTER  
FÜR JUSTIZ

II-10886 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

7334/1-Pr 1/90

5013 IAB

1990 -04- 27

zu 50921J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zur Zahl 5092/J-NR/1990

Die schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Gugerbauer, Dkfm. Bauer (5092/J), betreffend kartellrechtliche Maßnahmen gegen Neuverstaatlichungen, beantworte ich wie folgt:

Zu 1:

Die Beantwortung dieser Frage, sei es in bejahendem oder verneinendem Sinn, setzt als gegeben voraus, daß durch die Einkaufspolitik der Großbanken bzw. ihrer Konzernbetriebe eine Marktbeherrschung durch verstaatlichte Unternehmungen droht.

Eine verlässliche Beurteilung einer solchen Bedrohung ist mir mangels Kenntnis der Umstände derzeit nicht möglich. Daher habe ich auch zur Zeit nicht die Absicht, eine Änderung der Bestimmungen des Kartellgesetzes 1988 über Zusammenschlüsse (§§ 41 und 42 KartG 1988) vorzubereiten.

Zu 2:

Die Beantwortung dieser Frage entfällt im Hinblick auf die Beantwortung der Frage 1.

- 2 -

Zu 3:

Das erst vor wenig mehr als einem Jahr in Kraft getretene Kartellgesetz 1988 geht davon aus, daß die seit der Erlassung des Kartellgesetzes (1972) gesammelten Erfahrungen, vor allem auch die Beobachtung der Situation in Ländern, die eine Fusionskontrolle kennen (wie zum Beispiel die Bundesrepublik Deutschland und die USA), es nicht angezeigt erscheinen lassen, in Österreich eine Fusionskontrolle einzuführen. Das Kartellgesetz 1988 zieht auch weiterhin eine wirksame Mißbrauchsaufsicht über marktbeherrschende Unternehmer einer kartellgerichtlichen Einflußnahme auf Zusammenschlüsse vor, durch die das Zustandekommen einer marktbeherrschenden Stellung verhindert werden soll.

Von diesem Standpunkt abzugehen, besteht derzeit kein Anlaß.

Ob ein Unternehmen verstaatlicht ist oder nicht, ist im übrigen für das Kartellrecht unerheblich: das Kartellrecht gilt für verstaatlichte Unternehmen gleichermaßen wie für private.

25. April 1990

